

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über ihr Wahlrecht

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An den Kommunalwahlen am 14. September 2025 und der eventuell stattfindenden Stichwahl für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 28. September 2025 kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Dies gilt auch für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger).

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bei der Meldebehörde am 3. August 2025 (= 42. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind (zum Beispiel Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder), werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Voraussetzung ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 29. August 2025 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat die Unionsbürgerin / der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre/seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über ihre / seine Staatsangehörigkeit,
2. über ihre / seine Anschrift in der Gemeinde und dass sie/er am Wahltag seit mindestens dem 29. August 2025 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird.

Die Wahlbehörde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bedient sich die wahlberechtigte Person einer Hilfsperson, so hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der wahlberechtigten Person ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der förmliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **bis spätestens zum 29. August 2025** (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde zu stellen, in der die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.

Antragsvordrucke sind kostenfrei beim Wahlbüro der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne) während der Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

erhältlich. Sie können auch unter der Telefonnummer 0 23 23 / 16 – 26 61 oder per E-Mail unter wahlen@herne.de angefordert werden.

Herne, den 21. Juli 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda